

Claims Resolution Tribunal

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Überwiesener Auszahlungsentscheid

an den Ansprecher [ANONYMISIERT 1]
auch im Namen von [ANONYMISIERT 2]

betreffend das Konto von Paul Meder

Geschäftsnummer: 708724/MBC^{1,2}

Zugesprochener Betrag: 49'375.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT 1] (nachfolgend „der Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto von [ANONYMISIERT].³ Dieser Auszahlungsentscheid betrifft das unveröffentlichte Konto von Paul Meder (nachfolgend „der Kontoinhaber“) bei der Luzerner Niederlassung der [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, werden die Namen des Ansprechers, jeglicher Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

¹ [ANONYMISIERT] reichte keine Anspruchsanmeldung beim CRT ein. Allerdings reichte er 1999 beim US-Gericht einen Eingangsfragebogen („IQ“) ein, dem die Nummer [ANONYMISIERT] zugeteilt wurde. Obwohl es sich bei diesem IQ nicht um eine Anspruchsanmeldung handelte, bestimmte das US-Gericht einer Entscheidung vom 30. Juli 2001, dass die IQ, die sich wie Anspruchsanmeldungen bearbeiten lassen, als fristgerecht eingegangene Anspruchsanmeldungen behandelt werden können. Entscheid betreffend die Verwendung von IQ-Antworten als Anspruchsanmeldungen im Rahmen des Verfahrens zur Zuteilung der deponierten Vermögenswerte (30. Juli 2001). Der IQ wurde an das CRT weitergeleitet und erhielt die Geschäftsnummer [ANONYMISIERT] zugeteilt.

² Der Ansprecher reichte vier zusätzliche Anspruchsanmeldungen ein, denen die Geschäftsnummern [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] zugeteilt wurden. Das CRT wird diese Ansprüche gesondert behandeln.

³ Das CRT wird den Anspruch des Kontoinhabers auf dieses Konto gesondert behandeln.

Vom Ansprecher eingereichte Informationen⁴

Der Ansprecher reichte einen Eingangsfragebogen („IQ“) ein, in den er den Kontoinhaber als seinen Vater, [ANONYMISIERT], identifizierte, der am 2. Februar 1899 in Saarbrücken, Deutschland, geboren worden sei und am 20. Juli 1921 in Essen, Deutschland, [ANONYMISIERT] geehlicht habe. Der Ansprecher gab weiter an, seine Mutter sei 1919 nach Deutschland gezogen, ihre Familie jedoch in Suwalki, Polen, geblieben und während des Zweiten Weltkriegs umgekommen. Der Ansprecher gab an, seine Eltern hätten zwei Kinder gehabt: der Ansprecher und sein Bruder, [ANONYMISIERT]. Sein Vater sei Katholik gewesen, seine Mutter jedoch Jüdin. Ihre Ehe habe somit gemäss der nationalsozialistischen Rassengesetze als eine „Mischehe“ gegolten. Weiter erklärte der Ansprecher, seine Mutter, sein Bruder und er seien gezwungen gewesen, während des Zweiten Weltkriegs wiederholt im Versteckten zu leben. Sein Vater sei im Dezember 1943 von der Gestapo festgenommen und bis April 1944 festgehalten worden. Er sei schliesslich Mitte des Jahres 1956 in Merzig, Deutschland, gestorben.

Zum Nachweis seines Anspruchs reichte der Ansprecher eine Kopie des Trauscheins seiner Eltern ein, aus dem ersichtlich wird, [ANONYMISIERT] [ANONYMISIERT] heiratete und dass die Familie von [ANONYMISIERT] jüdischer Abstammung war. Ausserdem reichte er eine Kopie eines Schreibens seiner Mutter, [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], an das polnische Konsulat vom 22. Oktober 1947 ein, in dem sie sich nach dem Eigentum ihrer Eltern und Geschwister erkundigte. Dabei gab sie an, sei mit [ANONYMISIERT] verheiratet und sie hätten zwei Kinder, der am 1. Mai 1927 in Stieringen/Moselle, Frankreich, geborene [ANONYMISIERT] und der am 30. Juli 1931 in Ueberherrn/Saar, (damals Frankreich), geborene [ANONYMISIERT].

Der Ansprecher gab an, er sei am 1. Mai 1927 in Stieringen/Moselle geboren. Der Ansprecher vertritt seinen am 30. Juli 1931 in Ueberherrn geborenen Bruder, [ANONYMISIERT].

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen bestehen aus einem Ausdruck aus der Datenbank der Bank. Gemäss diesem Dokument war der Kontoinhaber ein Paul Meder, dessen Wohnort nicht aufgeführt ist. Aus dem Bankdokument geht hervor, dass der Kontoinhaber ein Konto mit der Nummer [ANONYMISIERT] besass, wobei die Kontoart nicht vermerkt ist.

Aus dem Bankdokument ist ersichtlich, dass das Konto am 10. August 1955 in ein Auffangkonto für nachrichtenlose Vermögenswerte übertragen wurde. An diesem Datum belief sich das Kontoguthaben auf 10.45 Schweizer Franken. Das Konto ist immer noch aufgehoben.

Analyse des CRT

Identifikation des Kontoinhabers

⁴ Das CRT stellt fest, dass der Ansprecher einen Teil der in diesem Abschnitt erwähnten Informationen während Telefongesprächen im Juli 2005 einreichte.

Der Name des Vaters des Ansprechers stimmt mit dem unveröffentlichten Namen des Kontoinhabers überein. Das CRT stellt fest, dass das Bankdokument ausser seinem Namen keine spezifischen Informationen über den Kontoinhaber enthält. Zum Nachweis seines Anspruchs reichte der Ansprecher eine Reihe von Dokumenten ein, darunter: der Trauschein seiner Eltern und ein Schreiben seiner Mutter. Dadurch erbrachte er den unabhängigen Nachweis, dass der angebliche Kontoinhaber den gleichen Namen trug wie der Kontoinhaber im Bankdokument. Das CRT stellt zudem fest, dass keine weiteren Anspruchsanmeldungen auf dieses Konto vorliegen. In Anbetracht all dieser Faktoren kommt das CRT zu dem Schluss, dass der Ansprecher den Kontoinhaber plausibel identifiziert hat.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Der Ansprecher hat plausibel aufgezeigt, dass der Kontoinhaber ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Der Ansprecher gab an, der Kontoinhaber habe während des Zweiten Weltkriegs in Deutschland gelebt und sei mit einer jüdischen Frau verheiratet gewesen. Diese galt gemäss den nationalsozialistischen Gesetzen als eine „Mischehe“. Die Gestapo habe ihn im Dezember 1943 festgenommen. Ausserdem gab der Ansprecher an, die Gattin des Kontoinhabers und seine Kinder seien gezwungen gewesen, sich während des Zweiten Weltkriegs zu verstecken.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen Ansprecher und Kontoinhaber

Der Ansprecher hat plausibel dargelegt, dass er mit dem Kontoinhaber verwandt ist, indem er spezifische Informationen und Dokumente eingereichte, die belegen, dass der Kontoinhaber der Vater des Ansprechers war. Diese Dokumente umfassen ein Schreiben, das am 22. Oktober 1947 durch die Mutter des Ansprechers verfasst wurde und aus dem ersichtlich ist, dass sie mit Paul Meder verheiratet war und dass die Beiden zwei Söhne, [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], hatten. Es gibt keine Hinweise darauf, dass der Kontoinhaber ausser der vom Ansprecher vertretenen Partei noch über weitere lebende Erben verfügt.

Verbleib des Kontoguthabens

Aus dem Bankdokument geht hervor, dass das Konto am 10. August 1955 in ein Auffangkonto überwiesen wurde, wo es sich immer noch befindet.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsentscheid zu Gunsten des Ansprechers und der von ihm vertretenen Partei, [ANONYMISIERT 2], erlassen werden kann. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der geänderten Version der Verfahrensregeln für die Beurteilung von Anspruchsanmeldungen auf bei Schweizer Banken hinterlegte Vermögenswerte („Verfahrensregeln“) festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat der Ansprecher plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber sein Vater war. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Drittens hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass der Kontoinhaber ein Konto unbekannter Art. Aus dem Bankdokument geht weiter hervor, dass der Wert dieses Kontos am 10. August 1955 10.45 Schweizer Franken betrug. Gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln wird dieser Betrag angepasst, indem er um die Summe von 165.00 Schweizer Franken erhöht wird. Dies entspricht den standardisierten Bankgebühren, die dem Konto zwischen 1945 und 1955 belastet wurden. Somit beträgt das angepasste Kontoguthaben 175.45 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen das Guthaben eines Kontos unbekannter Art weniger als 3'950.00 Schweizer Franken betrug, und auch für das Gegenteil keine plausiblen Beweise vorliegen, der Wert des Kontoguthabens auf 3'950.00 Schweizer Franken festgelegt. Der heutige Wert des zugesprochenen Betrags errechnet sich, indem der nach Artikel 29 bestimmte Kontostand gemäss Artikel 31 (1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 49'375.00 Schweizer Franken.

Verteilung des Betrags

Wenn der Ehegatte des Kontoinhabers keine Anspruchsanmeldung betreffend das Konto eingereicht hat, erfolgt die Auszahlung gemäss Artikel 23(1)(c) in gleichen Teilen an diejenigen Nachkommen des Kontoinhabers, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben. Im vorliegenden Falle vertritt der Ansprecher seinen Bruder, [ANONYMISIERT]. Somit sind der Ansprecher und sein Bruder je zur Hälfte am gesamten, zugesprochenen Betrag berechtigt.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden seine Angaben auch mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
7. Juni 2006